

**Prof. Dr. Johannes Wertenbruch**

**Sitz, Gesellschaftsstatut und nationale sowie internationale Gerichtsstände der Personengesellschaft nach MoPeG, NZG 2023, 1343**

**Abstract**

1. § 706 BGB enthält jetzt für Personengesellschaften zwei Legaldefinitionen von Verwaltungs- und Vertragssitz. Nach § 706 S. 2 BGB<sup>1</sup> kann für eine eingetragene Personengesellschaft ein vom Verwaltungssitz abweichender Vertragssitz vereinbart werden. Dies gilt gem. § 105 Abs. 3 HGB auch für die OHG und gem. § 105 Abs. 3 HGB iVm § 161 Abs. 2 HGB auch für die KG. Der Vertragssitz muss aber zwingend im Inland liegen (NZG 2023, 1343, 1344).

2. Die fakultative Registeranmeldung der rechtsfähigen GbR (§ 705 Abs. 2 Var. 2 BGB) muss gem. § 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. b BGB den Sitz der GbR enthalten. Liegt eine Aufspaltung von Vertragssitz und Verwaltungssitz vor, so ist gem. § 706 S. 2 BGB der Vertragssitz für die Registereintragung maßgebend.

3. Bei der OHG/KG und auch bei der GmbH & Co. KG ist der Vertragssitz der in das Handelsregister einzutragende Sitz iSd § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. b HGB. Ein davon abweichender Verwaltungssitz ist registerrechtlich keine eigenständige Kategorie, sondern eine nach § 13 Abs. 1 HGB einzutragende Zweigniederlassung, obwohl es sich in wirtschaftlicher Hinsicht um eine „faktische Hauptniederlassung“ handelt (NZG 2023, 1343, 1344 f.).

4. In Bezug auf die rechtsfähige GbR statuiert § 707b Nr. 3 BGB einen modifizierten Verweis auf §§ 13 und 13d HGB. Im Falle der Ausübung des Eintragungswahlrechts besteht auch dann keine Verpflichtung zur Eintragung einer Zweigniederlassung, wenn es sich um eine „faktische Hauptniederlassung“ handelt (NZG 2023, 1343, 1345).

5. Die eingetragene Personengesellschaft kann ihren Verwaltungssitz – nicht aber ihren Vertragssitz – im EU-Ausland unterhalten. Die rechtsformwahrende Anerkennung erfolgt insoweit auf Grundlage der Gründungstheorie (NZG 2023, 1343, 1345 f.). Der nicht eingetragenen rechtsfähigen GbR § 705 Abs. 1 Alt. 1 BGB steht die durch das MoPeG eröffnete

---

<sup>1</sup> Folgende §§ des BGB sind solche nach MoPeG (BGBl. 2021 I, 3436).

Sitz-Aufspaltungsoption nicht offen. Das insoweit bestehende Erfordernis einer Eintragung in das neue Gesellschaftsregister ist mit der EU-Niederlassungsfreiheit vereinbar (NZG 2023, 1343, 1344).

6. § 706 BGB ist als einseitige versteckte Kollisionsnorm einzuordnen mit der Folge, dass im Falle eines Wegzugs der eingetragenen rechtsfähigen Personengesellschaft in einen Drittstaat keine Amtslöschung erfolgt. Gilt im Zuzugsstaat uneingeschränkt die Gründungstheorie, so besteht die deutsche Rechtsform unverändert fort. Bei Geltung der Sitztheorie tritt eine sog. Statutenverdoppelung, also keine Löschung im deutschen Register ein (NZG 2023, 1343, 1346).

7. § 706 BGB regelt nicht den Zuzug von Personengesellschaften aus Drittstaaten. Insoweit gilt die Sitztheorie nach Maßgabe der „Trabrennbahn“-Entscheidung des BGH (NZG 2023, 1343, 1346 f.).

8. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten umfasst das Gesellschaftsstatut alle rechtlichen Aspekte der Gesellschaft einschließlich der Wirkung im Verhältnis zu Dritten, also insbesondere den Eintritt und das Ausscheiden eines Gesellschafters, die Anteilsübertragung, die Gesellschafterbeschlüsse und die Beschlussanfechtung, die persönliche Gesellschafterhaftung, die Vertretung sowie die Auflösung und Liquidation (NZG 2023, 1343, 1347).

9. In Bezug auf die Vererbung von Gesellschaftsanteilen ist – bei Vorliegen eines Auslandsbezugs – auf Grundlage der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 21 Abs. 1 EuErbVO für die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates maßgebend, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Die Vererblichstellung des Anteils und die Sonderrechtsnachfolge richten sich nach dem Gesellschaftsstatut, während die Bestimmung der Erben nach dem Erbstatut erfolgt (NZG 2023, 1343, 1347 ff.).

10. Der Vertragssitz ist der allgemeine Gerichtsstand nach § 17 ZPO und ein abweichender Verwaltungssitz eine Niederlassung iSd § 21 ZPO. Bei Auslandsbezug kann der Verwaltungssitz sowohl eine Hauptverwaltung als auch eine Hauptniederlassung iSd Art. 63 Abs. 1 lit b bzw. c EuGVVO sein.

12. Sitz, Hauptverwaltung und Hauptniederlassung sind als allgemeine internationale Gerichtsstände der Personengesellschaft iSd Art. 63 Abs. 1 EuGVVO autonom zu bestimmen. Der internationale Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 7 Nr. 5 EuGVVO) setzt – anders als der Gerichtsstand der Hauptniederlassung iSd Art. 63 Abs. 1 lit c EuGVVO – eine Betriebsbezogenheit des Streitgegenstands voraus (NZG 2023, 1343, 1350 f.).

13. Für bestimmte genuin gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gilt der ausschließliche Gerichtsstand des Art. 24 Nr. 2 EuGVVO. Die Bestimmung des Gesellschaftssitzes ist hier nach Kollisionsrecht zu bestimmen (Art. 24 Nr. 2 S. 2 EuGVVO). Der Sitz iSd Art. 24 Nr. 2 EuGVVO ist deshalb in Bezug auf die deutsche Personengesellschaft generell der nach § 706 S. 2 BGB vorrangige zwingend inländische Vertragssitz. Der vom Vertragssitz abhängige ausschließliche Gerichtsstand des Art. 24 Nr. 2 EuGVVO sichert bei bestimmten gesellschaftsrechtlichen Streitgegenständen die Letztentscheidungskompetenz des BGH (NZG 2023, 1343, 1348 ff.).